



Was tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?

Übersicht für die Empfänger eines Hinweises zur Mitteilung und
Kooperation mit anderen Behörden und Verantwortlichen

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

in Zusammenarbeit mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Inhaltsübersicht

Empfänger des ersten Hinweises bzw. Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

- Polizei
- Jugendamt
- Justiz (insb. Straf- und Familiengerichtsbarkeit)
- Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte – einschließlich ÖGD, Psychotherapeuten, Angehörige eines anderen Heilberufes, Psychologen)
- Schule (z.B. Schulleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter)

Polizei

als Empfänger des ersten Hinweises

Bei Anfangsverdacht
strafbarer Handlungen (z.B.
grds. bei körperlichen
Übergriffen), Mitteilung an:

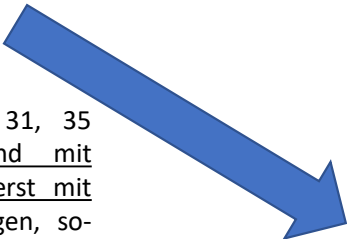


StA



Bei Hinweisen für Kindeswohl-
gefährdung gemäß Nr. 35
MiStra, § 5 KKG, möglichst
sofort und mit notwendigen
Anlagen, wenn Mitteilung
nicht ersichtlich bereits durch
Polizei erfolgt

Einleitung eines
Ermittlungsverfahrens



Mitteilung muss gemäß Nr. 31, 35
MiStra möglichst sofort und mit
notwendigen Anlagen (nicht erst mit
der Abschlussverfügung) erfolgen, so-
fern Tatsachen bekannt werden, die
Maßnahmen des Betreuungs- oder des
FamG erfordern können

Sobald Hinweise für
Kindeswohlgefährdung vorliegen,
Mitteilung (Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG) an:



Jugendamt



Gefährdungseinschätzungs-
verfahren gem.
§ 8a Abs. 1 SGB VIII



Jederzeit, soweit Tätigwerden
des FamG erforderlich,
§ 8a Abs. 2 SGB VIII

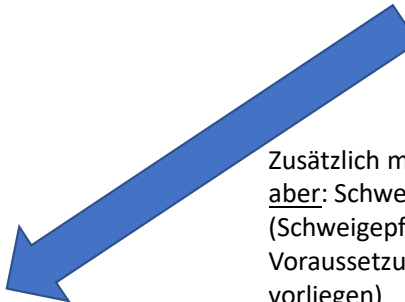
FamG

Bei gewichtigen Anhaltspunkten
für Kindeswohlgefährdung (§ 4
Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG; darüber
hinaus jederzeit auch bei
Schweigepflichtentbindung)



**Med.
Versorgung**

**Rechtsmed.
Spuren-
sicherung**



Zusätzlich möglich (§ 24 Abs. 1 FamFG),
aber: Schweigepflicht
(Schweigepflichtsentbindung oder
Voraussetzungen des § 34 StGB müssen
vorliegen)

Sofern aufgrund der
Art des Hinweises
erforderlich:



Jugendamt

als Empfänger des ersten Hinweises

durch Mitteilung Dritter oder eigene Kenntniserlangung im Rahmen laufender Maßnahmen

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

Polizei

FamG

Med. Versorgungseinrichtung
ggf. auch Unterstützung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Bayerische Kinderschutzambulanz, z.B. über Rem-App

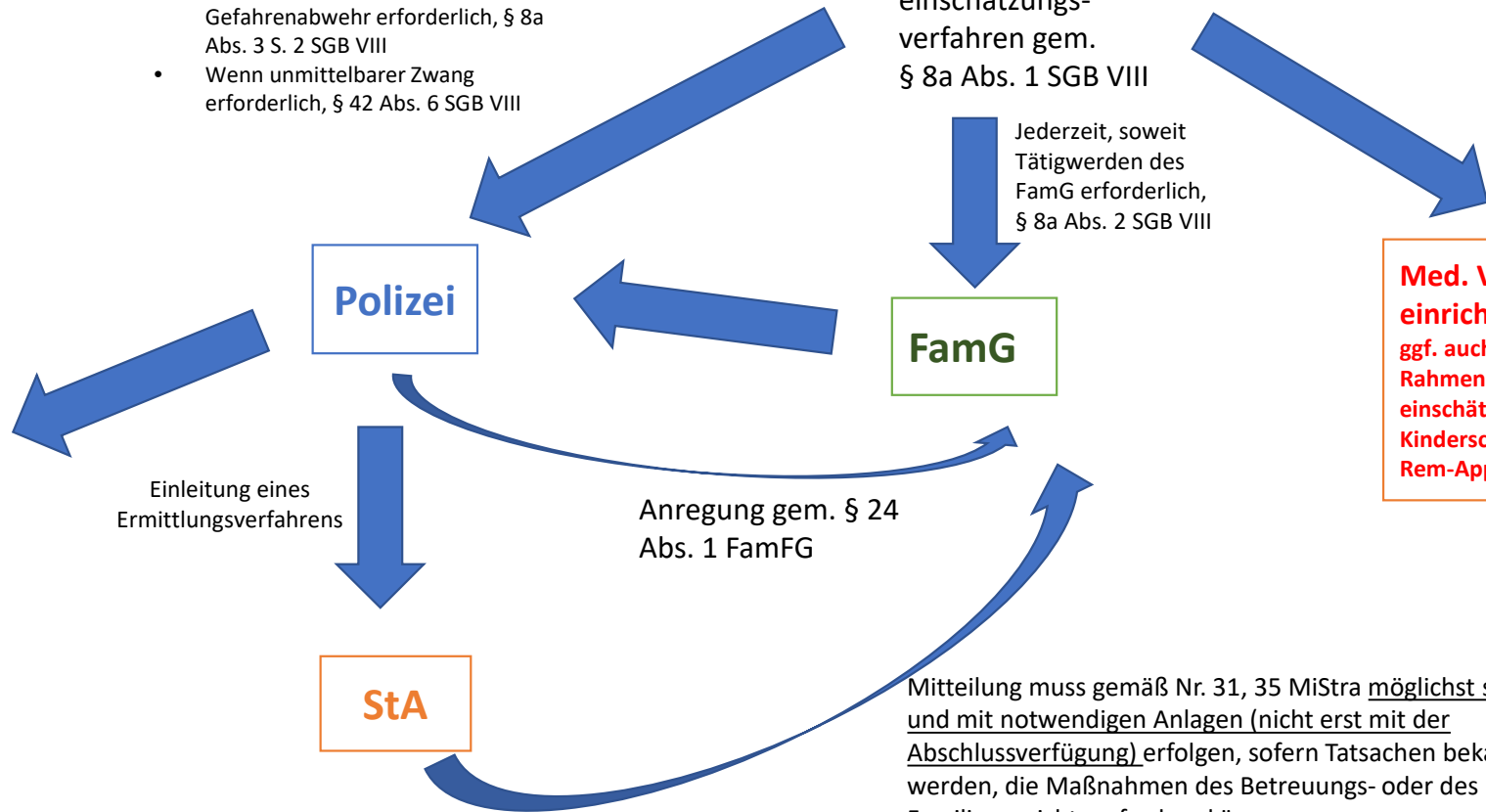
Rechtsmed. Spurensicherung

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

StA

Anregung gem. § 24 Abs. 1 FamFG

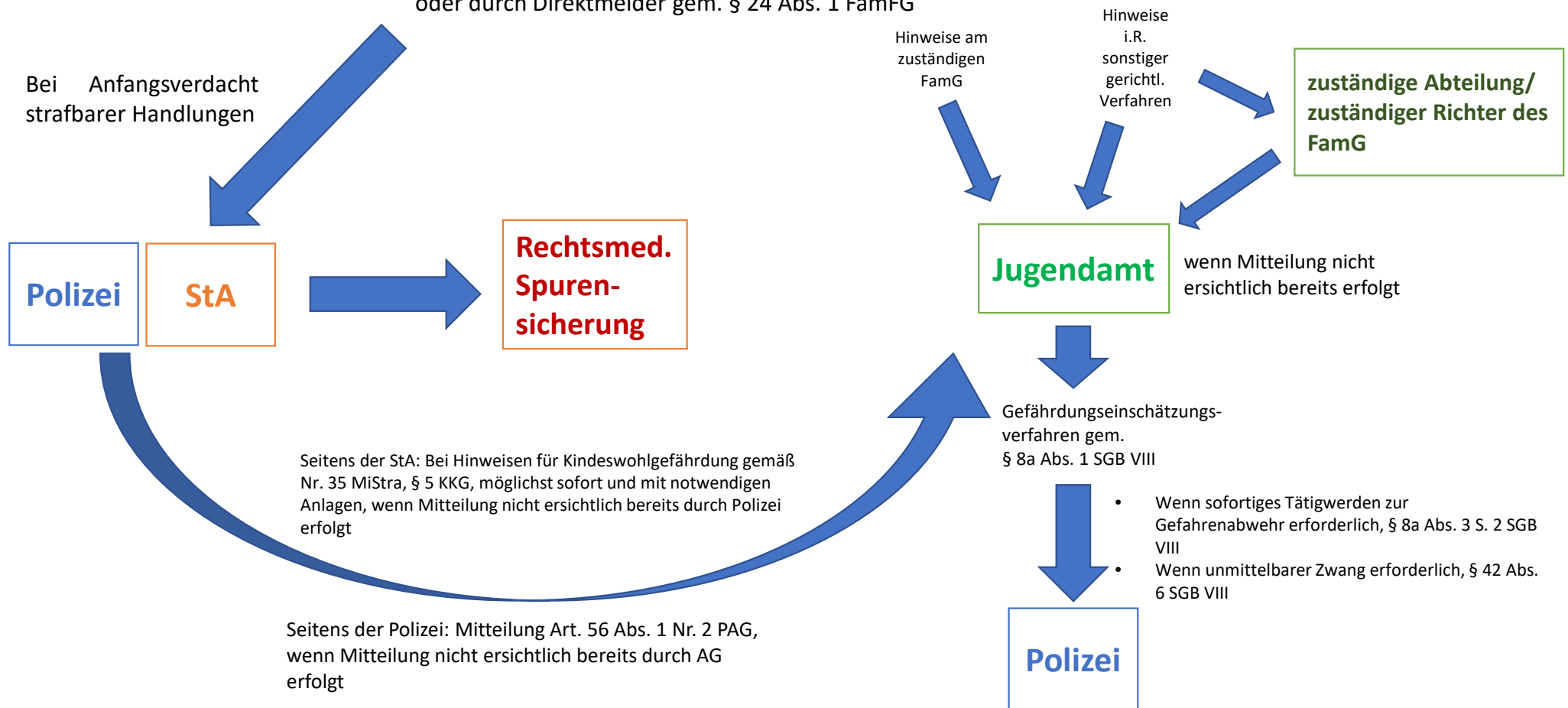
Mitteilung muss gemäß Nr. 31, 35 MiStra möglichst sofort und mit notwendigen Anlagen (nicht erst mit der Abschlussverfügung) erfolgen, sofern Tatsachen bekannt werden, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können



Justiz

(insb. Straf- und Familiengerichtsbarkeit)
als Empfänger des ersten Hinweises

Anhaltspunkte können i.R. gerichtlicher Verfahren jeder Art bekannt werden
oder durch Direktmelder gem. § 24 Abs. 1 FamFG



Berufsgeheimnisträger

(z.B. Ärzte – einschließlich ÖGD, Psychotherapeuten, Angehörige eines anderen Heilberufes, Psychologen)
als Empfänger des ersten Hinweises

- Bei Unsicherheiten besteht Beratungsmöglichkeit durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei dem zuständigen Jugendamt und bei medizinischen Fragestellungen telefonisch rund um die Uhr durch die vom StMAS geförderte Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum (§§ 8b Abs. 1 SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG) unter 089/2180-73011
- Für weitere Informationen vgl. den schematischen Handlungsablauf des StMAS für Ärzte unter: www.kinderschutz.bayern.de

- Grundsätzlich möglich, aber: Schweigepflicht (Schweigepflichtsentbindung oder Voraussetzungen des Berufsrechts / § 34 StGB müssen vorliegen)
- Allgemein zu Umfang und Grenzen der Schweigepflicht im Hinblick auf Mitteilungen an die Polizei: vgl. Broschüre „[Ausnahmen von der Schweigepflicht – Informationen für Berufsgeheimnisträger](#)“

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. § 4 Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG)
- Für die Mitteilung ist grds. **keine Einwilligung** der Personensorgeberechtigten erforderlich, sie sollte aber in der Regel nicht ohne deren **Information** erfolgen, außer die Information stellt den Schutz des Kindes in Frage
- Umfassende Dokumentation erforderlich

Polizei

Jugendamt

Einleitung eines
Ermittlungsverfahrens

Sobald Hinweise für Kindeswohlgefährdung
vorliegen, Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG, wenn
Mitteilung nicht ersichtlich bereits erfolgt

Gefährdungs-
einschätzungs-
verfahren gem.
§ 8a Abs. 1 SGB
VIII

Jederzeit, soweit
Tätigwerden des
FamG erforderlich,
§ 8a Abs. 2 SGB VIII

FamG

Rechtsmed.
Spuren-
sicherung

StA

Schule

(z.B. Schulleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter)
als Empfänger des ersten Hinweises

